

# RS OGH 1995/2/27 1Ob645/94, 10Ob292/00i, 9Ob12/03k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.1995

## Norm

MRG §31 Abs6

## Rechtssatz

Bei der Frage nach dem Regelungsinhalt der abgesonderten Benutzbarkeit handelt es sich nicht nur um eine (rein faktische) Frage nach der räumlichen Lage des aufgekündigten Nebenraums, sondern es geht auch darum, ob schützenswerte Interessen des Vermieters durch die Aufkündigung eines Nebenraumes beeinträchtigt werden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 645/94  
Entscheidungstext OGH 27.02.1995 1 Ob 645/94
- 10 Ob 292/00i  
Entscheidungstext OGH 06.03.2001 10 Ob 292/00i  
Beisatz: Auch der Vermieter soll durch die Teilkündigung durch den Mieter in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unangemessen schlechter gestellt werden. (T1); Veröff: SZ 74/41
- 9 Ob 12/03k  
Entscheidungstext OGH 26.02.2003 9 Ob 12/03k  
Beisatz: Die Beurteilung, ob eine abgesonderte Benutzung ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten möglich ist, ist immer nur anhand des Einzelfalls möglich. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0070853

## Dokumentnummer

JJR\_19950227\_OGH0002\_0010OB00645\_9400000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>